

**Mitteilungsblatt**

---

Herausgeber: **Nr. 155**  
Der Rektor der Kunsthochschule  
Berlin (Weißensee) 15.01.09  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

---

Inhalt: 8 Seiten

**Studierendenparlament****I. Satzung nach § 18 a IV Berliner Hochschulgesetz (Semesterticket-Satzung)\*****II. Satzung nach § 18 a IV Berliner Hochschulgesetz (Sozialfonds-Satzung)\*****Studierendenparlament****I. Satzung nach § 18 a IV Berliner Hochschulgesetz (Semesterticket-Satzung)**

Die Studierendenschaft der Kunsthochschule Berlin-Weißensee erlässt gemäß § 18 a des Gesetzes über Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), folgende Satzung:

**§ 1- Gegenstand**

(1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die reguläre Mitglieder der Studierendenschaft der Kunsthochschule Berlin-Weißensee sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Wintersemester 2009/2010 erhoben. Die Höhe des Beitrages beträgt

- für das Wintersemester 2009/2010 158,50 € je Semester,
- für das Sommersemester 2010 und Wintersemester 2010/2011 163,50 € je Semester,
- für das Sommersemester 2011 und Wintersemester 2011/2012 168,00 € je Semester.

Eine Beitragserhöhung, die den in einer Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a Absatz 2 BerlHG bestätigten Betrag um mehr als fünf von Hundert übersteigt, setzt eine neue Urabstimmung voraus.

Die Studierenden erhalten für den Beitrag zum Semesterticket eine Fahrberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(2) Durch gesonderte Satzung kann zusätzlich ein Beitrag erhoben werden, der einem Fonds für Zuschüsse an Studierende nach § 18a Abs. 5 BerlHG zugeführt wird. Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung benötigt werden, werden ebenfalls dem Fonds nach § 18 a Absatz 5 BerlHG zugeführt.

(3) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

- Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März
- Sommersemesters vom 1. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig.

Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge. Ausgenommen sind Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Absatz 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendenden sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu drei Kindern), Gepäck, einem Hund, einem Kinderwagen und einem Fahrrad.

(4) Die Fahrberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild nachgewiesen. Ausländische Studierende können anstelle des amtlichen Personaldokuments auch einen gültigen ISIC-Ausweis vorzeigen. Sind bis zur Meldefrist die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldung nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

(5) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

1. Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer sowie Fernstudierende;
2. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf kostenlose Beförderung haben und dieses nachweisen. Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(6) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Behinderte Studierende, die durch geeignete Nachweise - insbesondere durch ärztliches Attest - nachweisen können, dass sie aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
2. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden sowie Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen. Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen.
3. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums, eines Praxissemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit mindestens für ein Semester außerhalb des Verbundtarifraumes aufhalten.

Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Kunsthochschule Berlin Weißensee, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

## **§ 2 – Antragsunterlagen für eine Befreiung von der Beitragspflicht**

Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen. Zur Befreiung müssen geeignete Nachweise erbracht werden. Eine gesondert zu unterschreibende Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben ist bei zulegen.

## **§ 3 – Antragsfristen**

- (1) Der Antrag auf Befreiung vom Semesterticket muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vollständig eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren,

bis zum Datum der Immatrikulation. Ein späterer Antrag auf Befreiung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Beibringung von Nachweisen gemäß § 2 ist nur zulässig, wenn die Gründe von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten sind.

(2) Tritt der Befreiungsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, wird die/der Studierende ganz oder zum Teil von der Zahlung für das laufende Semester befreit. Der Beitrag ist entsprechend zurück zu erstatten oder, falls er noch nicht gezahlt wurde, zu erlassen. Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist der Meldung beizufügen. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet, bzw. erlassen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Antrags.

#### **§ 4 – Bewilligungszeiträume**

Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

#### **§ 5 – Bearbeitung der Anträge**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Kunsthochschule Berlin-Weißensee kann mit den folgenden Einrichtungen eine Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung hinsichtlich der Befreiungsanträge abschließen:

1. dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Humboldt Universität Berlin (ReferentInnenRat des StudentInnenparlaments).
2. der Hochschulverwaltung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

In dieser Vereinbarung sind Einzelheiten insbesondere über die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anträge, Kostenerstattungen für Personal und Material sowie Räumlichkeiten, Kontenverwaltung zu regeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anzeige bestimmt.

(2) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem oder der Studierenden und dem Immatrikulations- und Prüfungsamt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, soweit es die Angelegenheiten nicht selber bearbeitet, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit dem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hinweist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

#### **§ 6 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

## **Studierendenparlament**

### **II. Satzung nach § 18 a V Berliner Hochschulgesetz (Sozialfonds-Satzung)**

Die Studierendenschaft der Kunsthochschule Berlin-Weißensee erlässt gemäß § 18 a des Gesetzes über Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), folgende Satzung:

#### **§ 1 Gegenstand**

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden. Er speist sich aus dem Beitrag von 10,00 Euro je Studierendem und den Zinserträgen aus der Bewirtschaftung der nach § 18 a Absatz 4 BerlHG eingezogenen Beiträge. Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Absatz 4 BerlHG. Nicht verbrauchte Mittel werden im jeweils folgenden Semester zur Finanzierung der allgemeinen Kosten des Semesterticket-Büros sowie für Zuschüsse gemäß § 18 a Absatz 5 BerlHG verwendet.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 3 BerlHG (Semesterticket-Satzung), bzw. nach § 1 Abs. 4 Vertrag VBB Semesterticket, von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung einen Zuschuss zum Ticketpreis beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen auf Grund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der der Studierendenschaft im Fonds nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch der Antragsberechtigten auf Leistungen nach Satz 1 besteht nicht.

#### **§ 2 Antragsberechtigte**

(1) Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 3 und 4 nicht überschreitet. Zusätzlich können im Berechnungszeitraum auftretende besondere Härten im Sinne von Absatz 2 begründet geltend gemacht werden, die das Aufbringen des Semesterticket- Beitrages erheblich erschweren. Der Berechnungszeitraum umfasst 6 Monate. Für das Sommersemester sind dies die Monate Juli bis Dezember des jeweils davor liegenden Kalenderjahres. Für das Wintersemester sind dies die Monate Januar bis Juni des jeweiligen Kalenderjahres. Für Studierende, die sich immatrikulieren, wird der Berechnungszeitraum rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats berechnet, in dem der Antrag gestellt wird.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere

1. die Studienabschlussphase (z.B. Anfertigung der Studienabschlussarbeit bei Diplom/ Bachelor/ Master),
2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche und einer Dauer von mindestens drei Monaten,
3. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
4. wenn Studierende, die oder deren Kind(er) einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, SGB III oder SGB XII haben,
5. die Alleinerziehung mindestens eines Kindes,
6. Schwangerschaft,
7. eine nachgewiesene Behinderung oder chronische Krankheit,
8. die Erziehung einer/eines Haushaltsangehörigen unter achtzehn Jahren,

9. die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen,
10. im Berechnungszeitraum anfallende Kosten für notwendige medizinische oder psychologische Versorgung, nicht getragen durch eine Krankenversicherung, soweit sie einen Betrag von 250 € überschreiten,
11. oder im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten.

(3) Als monatlicher Bedarf gilt ein Grundbedarf von 445 €.

Zusätzlich werden angerechnet:

1. die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten, höchstens jedoch 250 €. Bei zusätzlichen Heizkosten kann eine monatliche Heizkostenpauschale in Höhe von 74 € berücksichtigt werden. Für jede weitere Person, gegenüber der/die Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist und im selben Haushalt wohnt, erhöht sich dieser Betrag um 250 €,
2. für Studierende, die mindestens ein minderjähriges Kind allein erziehen, ein Mehrbedarf in Höhe von 124 €,
3. für nachweisbar behinderte oder chronisch kranke Studierende ein Mehrbedarf in Höhe von 59 €,
4. für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist, ein Mehrbedarf in folgender Höhe
  - a. Kind 0-13 Jahre 207 €
  - b. Kind 14-17 Jahre 276 €
  - c. Angehörige über 18 Jahre 311 €,
5. für schwangere Studierende ein Mehrbedarf in Höhe von 59 €, wenn nicht für dasselbe Kind bereits ein Bedarf nach Nr. 4 berücksichtigt wird,
6. Beiträge, die Studierende für ihre Kranken- und Pflegeversicherung aufwenden, soweit sie
  - a. nach § 5 I Nr. 9 oder 10 SGB V versichert sind, der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
  - b. bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 II a und II b SGB V genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,
7. ein Bedarf nach § 2 Absatz 2 Nr. 10, der sich aus den gesamten Kosten oder aus satzungsmäßigen Zusatzkosten ergibt,
8. ein Bedarf für Schulden, deren Tilgung im Berechnungszeitraum fällig ist oder wird, bis zu 30% des Einkommens oder der konkrete Rückzahlungsbetrag in seiner vollen Höhe, sofern er die 30% überschreitet,
9. für ausländische Studierende eine Pauschale in Höhe von 124 €.

(4) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Netto-Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BaföG werden voll angerechnet. Leistungen nach Bestimmungen des WoGG werden in dem Maße (prozentual) angerechnet, in dem auch die Miethöhe im Bedarf berücksichtigt wurde. Von ihm sind abzusetzen:

1. für Studierende, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Tarifbereichs Berlin ABC liegt, ein Betrag von monatlich einem Sechstel des Betrages, für das in Teil C Punkt 1.5 VBBTarif (Zusatticket zum Semesterticket Berlin) Zusatzticket, abgerundet auf ganze Euro,
2. Arbeitsvermittlungsgebühren.

(5) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Von ihm sind abzusetzen:

1. ein Grundbetrag von 200 € je vollendetem Lebensjahr für die/den Antragstellende/n und ihre/n bzw. seine/n Partner/in (jeweils mindestens 4 100 € höchstens 13 000 €),
2. angespartes Altersvermögen nach der Riester-Rente, das durch Bundesmittel gefördert wird, wenn das Vermögen nicht vorzeitig verwendet wird,
3. angespartes Altersvermögen, das erst mit dem Eintritt in die Altersrente ausgezahlt wird, bis zu einer Höhe von 200 € pro Lebensjahr und bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 13 000 €,
4. eine selbst genutzte Immobilie im Rahmen der unter Punkt 1 genannten Höchstgrenze,
5. für jedes Kind einen Freibetrag in Höhe von 4.100 €,
6. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 € für jede/n in der Bedarfsgemeinschaft lebende/n Hilfebedürftige/n.

### **§ 3 Vergabekriterien**

Bei Studierenden erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf und
2. nach dem Vorliegen von Härtegründen, die sich aus § 2 Absatz 2 Nr. 1-10 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Absatz 2 Nr. 11 anerkannt werden.

Wird nur nach § 3 1. ein Zuschuss vergeben, stellt dies die Härte „geringes Einkommen“ im Sinne von § 18a Absatz 5 BerlHG dar. Die Punkte, die für diese Härte vergeben werden, entsprechen den nach § 4 Absatz 1 vergebenen Einkommenspunkten.

### **§ 4 Bewertung der Kriterien**

(1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Nr. 1 zu bewerten, wird für je angefangene 17 €, die das Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Absatz 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.

(2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Nr. 2 zu bewerten, werden für jede vorliegende Härte zusätzlich 5 Punkte vergeben. Beziehen sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 8 für den Berechnungszeitraum geltend gemachte Härten auf dasselbe Kind, werden nur einmal 5 Punkte vergeben.

### **§ 5 Verteilung der Mittel**

(1) Für die Verteilung der Mittel wird ein Stichtag vom Semesterticketbüro des RefRat der HU festgesetzt. Liegt der Stichtag vor Ablauf der Antragsfrist im Sinne von § 7 Satz 1 für Studierende, die sich immatrikulieren, so werden für das Wintersemester höchstens 90% ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 95%. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

(2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jede Berechtigte und jeden Berechtigten gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der beitragspflichtigen Monate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen. Zur Feststellung der Zuschussberechtigung wird vor der Auszahlung ein Datenabgleich anhand des Namens, der Immatrikulationsnummer und des Geburtsdatums mit der Universitätsverwaltung durchgeführt. Am Ende des

jeweiligen Semesters erfolgt ein zweiter Datenabgleich. Wird dabei festgestellt, dass eine Überzahlung erfolgte, wird diese zurückgefordert.

(3) Übrig bleibende Mittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurückmeldende Studierenden vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

## **§ 6 Antragsformular**

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

## **§ 7 Antragsfristen**

Für das Sommersemester muss der Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket im Januar oder Februar während des davor liegenden Wintersemesters eingehen. Für das Wintersemester muss der Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket im Juni oder Juli während des davor liegenden Sommersemesters eingehen. Für Studierende, die sich immatrikulieren, muss der Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket bis spätestens 6 Wochen nach der Einschreibung eingehen. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn, die/der Studierende kann nachweisen, dass sie/er die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Absatz 3 sinngemäß.

## **§ 8 Bewilligungszeitraum**

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen die oder der Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

## **§ 9 Antragsbearbeitung**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (ASTA) der Kunsthochschule Berlin-Weißensee kann mit den folgenden Einrichtungen eine Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung hinsichtlich der Anträge auf Zuschüsse abschließen:

1. dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Humboldt Universität Berlin (ReferentInnenRat des StudentInnenparlaments).
2. der Hochschulverwaltung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.

(2) Das Ergebnis ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an die/ den Studierende/n vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an sie oder ihn auszuzahlen. Ist der Semesterticket-Beitrag noch nicht bei der Hochschule eingegangen, so wird der Zuschuss von der Studierendenschaft direkt an die Hochschule gezahlt. Die/der Studierende ist dann davon zu unterrichten, dass sie/er nur noch den Restbetrag entrichten muss.

## **§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) § 2 Absatz 4 Satz 5 Nr. 1 entfällt, sobald das Semesterticket an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee für den gesamten Tarifraum Berlin-Brandenburg gilt.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

\*\* Bestätigt SenBildWiss IV C 3 vom 19.12.2008